



Nutzungsbedingungen für die Bootskrananlage

Der Eigner eines zu kranenden Bootes erkennt die nachstehenden Bedingungen des S 77 M zur Benutzung der Krananlage vor dem Kranvorgang durch seine Unterschrift an.

1. Die Weisungen des Kranführers sind zu beachten und bindend.
2. Das Anschlagen der Gurte darf nur mit clubeigenen Gurten des S77M erfolgen. Die Hebebänder sind gegenseitig zu verzurren. Ein ausreichend dimensioniertes Hebegeschirr des Eigners kann verwendet werden. Der Eigner trägt hierfür selbst die Verantwortung. Vom Bootseigner sind möglichst Kranmarken am Rumpf des Bootes anzubringen, um die Fixierung der Gurte zu erleichtern. Das Boot ist mit einer ausreichend langen Führungsleine des Eigners zu sichern.
3. Der Kran ist für eine Last von 2 Tonnen ausgelegt. Für die Gewichtsangabe des Schiffes haftet der Eigner.
4. Die Haftung des S77M bei fahrlässig verursachten Schäden durch das Kranen wird durch diese Vereinbarung auf 2.500.000 € bei Personen- und 15.000 € bei Sachschäden an gekranten Booten begrenzt. Bei Bootsschäden hat der Geschädigte eine Selbstbeteiligung von 10 % mind. 500 € zu tragen. Sollte eine der Bedingungen gerichtlich beanstandet werden, so bleiben die übrigen Bedingungen weiterhin gültig.
5. Kosten:
Boot kranen 25 €, bei weniger als 3 Booten insgesamt: 35 €
Druckstrahler 15 €/15 Min.
Maststellen 5 €
6. Die COVID-19 Regeln zum Kranbetrieb sind zu beachten. Um evtl. Infektionswege nachvollziehen zu können, müssen die folgenden Daten erfasst werden:

Bootstyp /Name: _____

Eigner:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Begleitperson:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Datum: _____ Ort: Möhnesee

Unterschrift: _____